

Anlage 1

Veranlagungsrichtlinien gemäß § 42 Abs 7

- (1) Die zur dauernden Anlage verfügbaren Vermögenswerte des Wohlfahrtsfonds sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Veranlagung möglichst ertragreich anzulegen und es ist dabei insbesondere Folgendes zu beachten:
1. Die Vermögenswerte sind auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des Wohlfahrtsfondsvermögens insgesamt gewährleistet.
 2. Die Vermögenswerte sind nach Art und Dauer in einer den erwarteten künftigen satzungsgemäßen Versorgungsleistungen entsprechenden Weise zu veranlagen.
 3. Die Vermögensbestände sollen, unter Inkaufnahme von Anlagerisiken, in ihrer Zusammensetzung so ausgerichtet werden, dass sie im langfristigen Mittel und unter Berücksichtigung der erwartbaren Schwankungsbreite eine Rendite in Höhe des Rechnungszinses erwarten lassen.
 4. Für das Wohlfahrtsfondsvermögen wird die langfristige Ausrichtung im Sinne einer Strategischen Asset Allocation (SAA) festgelegt, welche das angestrebte Rendite-/Risikoprofil der Veranlagung und eventuell eine konkrete Aufteilung der Vermögenswerte nach Anlageklassen, -arten oder -stilen vorgibt. Dies soll wenigstens einmal jährlich erfolgen.
 5. Für das Wohlfahrtsfondsvermögen wird auch festgelegt, ob und inwieweit kurzfristige Abweichungen von der SAA im Sinne einer Taktischen Asset Allocation zulässig sind, um das Rendite-/Risikoprofil oder die Aufteilung der Vermögenswerte nach Anlageklassen, -arten oder -stilen vorübergehend zu verändern.
 6. Das Rendite-/Risikoprofil hat dabei zu berücksichtigen, welche Risiken erforderlich sind, um das Renditeziel zu erreichen. Sollten die erwartbaren Renditen das Eingehen zusätzlicher Risiken erfordern, kann die Risikotoleranz in Einzeljahren höher angesetzt werden als im langjährigen Durchschnitt.
 7. Die Veranlagung des Wohlfahrtsfondsvermögens darf ausschließlich durch Personen erfolgen, die dafür fachlich geeignet sind. Die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten darf nur an Personen oder Firmen erfolgen, die dafür fachlich geeignet sind und je nach Mandat insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement und Risikomanagement eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können und die in keinem Naheverhältnis zu einem Mitglied des Verwaltungsausschusses stehen. Ein Naheverhältnis ist jedenfalls dann vorliegend, wenn die Voraussetzungen für eine Befangenheit gemäß § 7 AVG gegeben sind.
 8. Im Rahmen der Veranlagung kann den möglichen langfristigen Auswirkungen der Veranlagung des Wohlfahrtsfondsvermögens auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung getragen werden. Dies kann in angemessener Weise bei der Auswahl von Vermögenswerten und Vermögensverwaltern erfolgen, auch wenn hierdurch einzelne Veranlagungen ausgeschlossen werden, die aus finanzieller Sicht attraktiv wären.

(2) Die Vermögenswerte können insbesondere veranlagt werden in:

1. Guthaben bei Kreditinstituten
2. Darlehen und Kredite
3. Forderungswertpapiere von Gebietskörperschaften, Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen
4. Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere
5. Immobilien
6. sonstige Vermögenswerte

(3) Die Veranlagungen des Abs. 2 können direkt oder indirekt erfolgen. Dabei sind folgende Voraussetzungen und Beschränkungen einzuhalten:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen vorrangig
 - a. an einem geregelten Markt gem. BörseG 2018 notiert oder gehandelt werden oder
 - b. an einem Multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem Organisierten Handelssystem (OTF) gemäß Wertpapieraufsichtsgesetzes gehandelt werden oder
 - c. an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittlandes gehandelt werden
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, müssen auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden
3. Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs. 2 Z 1 dürfen nur bis zu einer Höhe von 25 vH des Wohlfahrtsfondsvermögens bei der gleichen Kreditinstitutsgruppe gehalten werden.
4. Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs. 2 Z 4 und 6 und Forderungswertpapieren von sonstigen Unternehmen gemäß Abs. 2 Z 3 sind gemeinsam mit höchstens 70 vH des Wohlfahrtsfondsvermögens begrenzt.
5. Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit höchstens 30 vH des Wohlfahrtsfondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.
6. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass insgesamt eine übermäßige Risikokonzentration vermieden wird.
7. Derivative Produkte, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken dienen, dürfen nur dann erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Wohlfahrtsfondsvermögens beitragen; die Risikokonzentration in Bezug auf eine einzige Gegenpartei oder andere Risikokonzentrationen in derivative Produkte sind zu vermeiden.

- (4) Eine direkte Vermögensanlage soll nur erfolgen, wenn eine ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung dieser Vermögensteile durch die Ärztekammer gewährleistet und der Komplexität der Risiken ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (5) Veranlagungen in Anteilsscheine von Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF sind durchzurechnen und auf die Veranlagungsgrenzen des Abs. 3 anzurechnen.
- (6) Die in Abs. 3 festgelegten Beschränkungen können ausnahmsweise, wenn dies zur Vermeidung von Vermögensschäden dient, kurzfristig (d.h. maximal bis zu einem Jahr) überschritten werden. Derivative Produkte, die zur Absicherung von Veranlagungsrisiken eingesetzt werden, können dabei angerechnet werden.